

Verfahrensweise zur Durchführung der Beurteilung von Arbeitsmittel entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung

1. Gefährdungsbeurteilung organisieren

Hier kann auf die Gefährdung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes zurückgegriffen und diese auf die Belange der BetrSichV ergänzt werden oder eine eigenständige Gefährdungsbeurteilung entsprechend der Erfordernisse der BetrSichV erstellt werden. Im Bedarfsfall erfolgt eine fachliche Beratung des Arbeitgebers durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt.

2. Erfassung der Arbeitsmittel

Die im Gebrauch befindlichen Arbeitsmittel sollen im ersten Schritt erfasst werden. Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind:

*Werkzeuge,
Geräte,
Maschinen
oder Anlagen, hier auch die
überwachungsbedürftigen Anlagen.*

Es ist sinnvoll, die Arbeitsmittel zusammenzufassen, die gleichen Kriterien entsprechen, um die so entstandenen Gruppen von Arbeitsmitteln einer Gefährdungsbeurteilung zu unterziehen, d.h., dass für eine Gruppe gleicher Arbeitsmittel eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wird.

*Hier sollte eine Erfassung entsprechend der Art der Arbeitsmittel in entsprechende Gruppen erfolgen (sh. **Tabelle der Arbeitsmittel**)*

Das Vorgehen solltet sich nach den Ablaufplänen richten, die den einzelnen Gruppen der Arbeitsmittel zugeordnet sind.

3. Prüferfordernis und Prüfumfang von Arbeitsmitteln

*Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich, ob das Arbeitsmittel einer Prüfpflicht unterliegt (sh. Info-Bogen **mögliche Prüfungen und Prüfobjekte**). In diesem Fall sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Bei der Festlegung dieser Kriterien orientiert man sich an den bestehenden Regeln der Technik und des Unfallverhütungsrechtes. Die Durchführung der erforderlichen Prüfungen bzw. deren Organisation ist Pflicht des Arbeitgebers (Betreiberpflicht).*

4. Prüfperson bestimmen

Befähigte Person:

- Berufsausbildung
- Berufserfahrung
- zeitnahe berufliche Tätigkeit

5. Beurteilung der Arbeitsmittel hinsichtlich vorhandener Gefährdungen

Die Arbeitsmittel sind auf bestehende Gefährdungen zu beurteilen, das sollte unter Beachtung der Gefährdungsarten geschehen, z.Bsp:

- mechanische
- elektrische
- thermische

- stoffliche
- strahlenschutztechnische
- biologische Gefährdungen.

6. Überprüfen und Festlegung von Schutzmaßnahmen

Werden im Ergebnis der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung Gefährdungen festgestellt, ist zu prüfen, ob Schutzmaßnahmen in hinreichendem Maße getroffen wurden, erforderlichenfalls sind neu Schutzmaßnahmen zu treffen bzw. die bestehenden zu ergänzen.

7. Nachrüstbedarf ermitteln

Werden im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung Folgemaßnahmen erkennbar, die der Beseitigung oder dem Entgegenwirken von Gefährdungen dienen, sind diese umgehend zu treffen. Sind die Maßnahmen in Eigenregie nicht umsetzbar, muss deren Umsetzung mit den zuständigen Abteilungen durchgeführt werden. Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, liegt bei dem Vorgesetzten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde.

8. Beurteilung selbstgefertigter Arbeitsmittel

Für die Beurteilung selbstgefertigter Arbeitsmittel kann die Beurteilung der Gefährdungen nach Beurteilungsbogen nach DIN (in Anlehnung an DIN EN 1050, Sicherheit von Maschinen – Leitsätze zur Risikobeurteilung) vorgenommen werden.

9. Beurteilung besonderer Arbeitsmittel

Die Beurteilung besonderer Arbeitsmittel kann nach dem Beurteilungsbogen für besondere Arbeitsmittel erfolgen. Die Definition besonderer Arbeitsmittel ist aus dem Beurteilungsbogen ersichtlich.